

Grundsätze zu Fragen der Befangenheit

Die Universität Paderborn legt großen Wert darauf, dass die Mitglieder von Gremien ihre Entscheidungen ausschließlich anhand sachlicher Kriterien treffen. Dazu gehört, dass Befangenheit oder der Anschein von Befangenheit vermieden wird. Daher wurden in diesem Merkblatt einige Grundsätze zum verantwortungsvollen und transparenten Umgang mit Befangenheit festgelegt. Diese Grundsätze gelten für sämtliche Entscheidungen, die in einem Verwaltungsverfahren in der Universität getroffen werden, insbesondere für Entscheidungen der am Berufungsverfahren beteiligten Gremien (Berufungskommission, Fakultätsrat, Senat, Präsidium), aber auch beispielweise bei der Vergabe von Stipendien.

Befangenheit liegt vor, wenn ein Grund besteht, an der Unparteilichkeit einer Person in einem Verwaltungsverfahren zu zweifeln. Für eine Befangenheit genügt es bereits, wenn aufgrund objektiv feststellbarer Umstände der bloße Anschein entsteht, dass eine Person nicht unparteiisch, unvoreingenommen oder unbefangen entscheidet. Solche Umstände können auf persönlichen, beruflichen, wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen beruhen.

Falls bei einer Person der Anschein einer Befangenheit besteht, darf sie nicht weiter in dem Gremium mitwirken, abgegebene Stellungnahmen und Gutachten sind nicht weiter zu berücksichtigen (zum besonderen Umgang mit Befangenheit in Berufungsverfahren siehe unten). Die Entscheidung für einen Ausschluss aus dem Gremium ist dabei nicht als Misstrauensvotum zu deuten: Maßgeblich ist nicht, ob eine Befangenheit tatsächlich vorliegt, sondern ob der „böse Schein“ entstehen könnte.

Im Folgenden werden Beispiele von Kriterien aufgeführt, bei deren Vorliegen der Anschein einer Befangenheit bestehen kann. Unter Beachtung von und in Ergänzung zu den §§ 20, 21 VwVfG NRW und in Anlehnung an die Hinweise der DFG zu Fragen der Befangenheit werden diese Kriterien in zwei Kategorien eingeteilt: „Ausschluss“ und „Einzelfallentscheidung“. Wird ein Kriterium der Kategorie „Ausschluss“ erfüllt, wird eine Befangenheit abstrakt unwiderleglich vermutet, und der Ausschluss von der weiteren Mitwirkung hat zu erfolgen. Wird ein Kriterium der Kategorie „Einzelfallentscheidung“ erfüllt, beraten und entscheiden die Mitglieder des Gremiums darüber, ob ein Anschein der Befangenheit vorliegt und die oder der Betroffene von der weiteren Mitwirkung ausgeschlossen wird.

Befangenheitskriterien

1. Bei Vorliegen folgender Umstände ist ein **Ausschluss** vorgesehen:
 - bei Angehörigen von Bewerber*innen bzw. wenn freundschaftliche/partnerschaftliche Beziehungen zu dem*den Bewerber*innen bestehen
 - bei Personen, die durch die Mitwirkung im Auswahlverfahren einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil erlangen können
 - bei Personen, die bei einem/einer Bewerber*in gegen Entgelt beschäftigt sind oder ihr*ihm in anderer Weise eng verbunden sind, z. B. als Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates in einem ihr*ihm gehörenden Unternehmen

- in Berufungsverfahren die*der derzeitige Inhaber*in der zu besetzenden Professur oder die*der Inhaber*in deren*dessen Stelle im Zuge einer vorgezogenen Nachfolge besetzt wird
2. Bei Vorliegen folgender Umstände ist eine **Einzelfallentscheidung** zu treffen:
- substantielle wissenschaftliche Kooperation geplant oder innerhalb der letzten 3 Jahre, z. B. in Gestalt gemeinsamer Forschungsarbeit sowie deren Publikation (nicht: Veröffentlichung jeweils individueller Beiträge in Sammelbänden, Festschriften, Kommentarwerken etc.)
 - Lehrer/in-Schüler/in-Verhältnis in der Regel innerhalb der letzten 5 Jahre durch die Funktion als Erstbetreuer/in bei der Dissertation oder Erstgutachter/in bei der Habilitation bzw. Beteiligung bei der Feststellung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen (hierzu gehört nicht die frühere Mitwirkung bei der Bestellung des*der Bewerbers*in zum*zur Professurvertreter*in)
 - dienstliches Abhängigkeitsverhältnis in der Regel in den letzten 5 Jahren
 - befristete sowie unbefristete Mitarbeiter*innen, deren Stellen der zu besetzenden Professur direkt zugeordnet sind

Diese Liste der Befangenheitskriterien ist nicht abschließend. Auch andere Umstände können den Anschein einer Befangenheit begründen. Für Fragen steht das Dezernat 4.5 zur Verfügung.

Umgang mit Befangenheit in Berufungsverfahren:

Die gesamte Berufungskommission trägt die Verantwortung dafür, dass die Bewertung der Bewerber*innen ausschließlich anhand sachlicher Kriterien transparent erfolgt und keine Befangenheit oder nicht der Anschein einer Befangenheit der Berufungskommission bzw. einzelner Mitglieder entsteht.

Die*der Vorsitzende* der Berufungskommission händigt in der ersten Sitzung diese Grundsätze sowie das Erklärungsformular aus und weist die Mitglieder auf ihre Pflicht hin, anhand der vorstehenden Kriterien zu prüfen, ob sie im Hinblick auf eine*n oder mehrere der Bewerber*innen möglicherweise der Anschein einer Befangenheit trifft. Eventuelle Bedenken sind auf der Erklärung, die von jedem Kommissionsmitglied zu unterzeichnen und bei der/dem Vorsitzenden einzureichen ist, zu vermerken. Die Bedenken werden von der Berufungskommission erörtert. Die*der Vorsitzende stellt fest, ob ein Kriterium der Kategorie „Ausschluss“ oder „Einzelfallentscheidung“ vorliegt und hält im Protokoll fest, ob eine Befangenheit bzw. der Anschein einer Befangenheit gegeben ist. Kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass eine Befangenheit bzw. der Anschein der Befangenheit bei einem Mitglied vorliegt, ist die Stelle vom Fakultätsrat nachzubesetzen. In Zweifelsfällen bittet die/der Vorsitzende das Sachgebiet 4.5¹ unter Darstellung des relevanten Sachverhaltes um eine rechtliche Einschätzung.

Eine Nachbesetzung ist dann nicht erforderlich, wenn die/der den Anschein der Befangenheit auslösende Bewerber*in nicht zur Vorstellung eingeladen wird. Das befangene Kommissionsmitglied darf jedoch an der Entscheidung, ob die*der Bewerber*in zur Vorstellung eingeladen wird, nicht mitwirken. Die*der Vorsitzende hat schriftlich zu dokumentieren, dass das befangene Kommissionsmitglied den

¹ Wienhaus@zv.uni-paderborn.de oder Jan.Ehrich@zv.upb.de

Sitzungsraum verlassen hat, während die Berufungskommission über die Einladung der*des Bewerber*in beraten hat. Wird die*der Bewerber*in zur Vorstellung eingeladen, ist die Stelle des befangenen Kommissionsmitglieds zwingend nachzubesezen.

Erklärung zur Befangenheit in Berufungsverfahren

zu besetzende Professur:

Name des Berufungskommissionsmitglieds: _____

Um ein faires Berufungsverfahren sicherzustellen, sind bei den Mitgliedern der Berufungskommission Befangenheiten auszuschließen. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob tatsächlich eine Befangenheit vorliegt, vielmehr genügt bereits der Anschein, dass die objektive und unparteiische Ausübung des Amtes als Mitglied der Berufungskommission nicht gegeben ist.

- Ich habe die Grundsätze zu Fragen der Befangenheit der Universität Paderborn gelesen und erkläre hiermit, dass aus meiner Sicht kein Umstand vorliegt, der eine Befangenheit oder den Anschein einer Befangenheit meiner Person begründet. Sollte ein solcher Umstand im Verlauf des weiteren Verfahrens auftreten, nehme ich unverzüglich Kontakt mit der*dem Vorsitzenden der Berufungskommission auf.

- Es könnte der Anschein einer Befangenheit aus folgenden Gründen vorliegen:

Ort, Datum